

Beitragsordnung

JazzHaus Hamburg

12. April 2015

§1 Grundsatz

1.1

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

2.1

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden im ersten Quartal des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

3.1

Es gibt 3 Arten der Mitgliedschaft:

- Alumni-Mitglieder: Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 € pro Jahr. Das erste Jahr ist beitragsfrei.
- Mitglieder: Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 € pro Jahr.
- Fördermitglieder: Der Mitgliedsbeitrag kann frei gewählt werden und wird im Mitgliedsantrag festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 30 € pro Jahr.

3.2

Bei Aufnahme in den Verein in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres wird der erste Jahresbeitrag in voller Höhe fällig. Bei Aufnahme in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ist für die Zeitspanne bis zum Ende desselben der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Ab Beginn des auf das Beitrittsjahr folgenden Geschäftsjahres ist jeweils der mit dem Beitritt vereinbarte normale Jahresbeitrag zu zahlen.

3.3

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im ersten Quartal des Jahres vom Girokonto abgebucht. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, können dazu verpflichtet werden, einen um den damit verbundenen Mehraufwand erhöhten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

3.4

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

3.5

Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen.